

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1665

Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) infolge der Corona-Pandemie (CorSE-V)

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat erklärte am 3. November 2020 einen fraktionsübergreifenden Auftrag betreffend «Ausnahmeregelung für Corona - bedingte provisorische Nutzungskonzepte» für dringlich.

In diesem wird der Regierungsrat beauftragt, Ausnahmeregelungen zu verfügen, die es dem Gewerbe, insbesondere dem Gastrogewerbe, ermöglichen, in den Wintermonaten Provisorien zu errichten. Die Provisorien sollen maximal sechs Monate ohne ordentliche Baubewilligungen erstellt werden können, um geschützte Ersatzflächen oder Warteräume zu generieren. Diese Provisorien sollen bei Bedarf auch beheizt werden können.

Die aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Schutzkonzepte reduzieren die Platzanzahl in den Innenräumen von Gastronomiebetrieben zum Teil markant. Temporäre, geschützte und beheizte Ersatzflächen oder Warteräume vor Gastronomiebetrieben (Schutzeinrichtungen) sind grundsätzlich geeignet, den aufgrund der gebotenen Schutzkonzepte wegfallenden Raum für Gäste zumindest teilweise zu kompensieren bzw. ermöglichen es den Betrieben, ihre Abläufe in Einklang mit den geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu optimieren. Die zur Diskussion stehenden temporären baulichen Anlagen dienen somit der Linderung der aktuell äusserst angespannten wirtschaftlichen Situation in der Gastronomie.

Vor diesem Hintergrund soll mittels Notverordnung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche die temporäre und zeitnahe Errichtung von witterungsgeschützten und beheizten Warteräumen oder Ersatzflächen vor Gastronomiebetrieben (Schutzeinrichtungen) ermöglicht. Vorliegende Notverordnung ermöglicht die Bewilligung von entsprechenden Schutzeinrichtungen nach Massgabe des Anzeigeverfahrens gemäss § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Notverordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen (vgl. Art. 79 Abs. 4 Satz 1 Verfassung des Kantons Solothurn, KV; BGS 111.1).

Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV bezweckt zum einen den Schutz der klassischen Polizeigüter (z.B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit). Zum anderen dient er der Vermeidung bzw. Abfederung von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden, möglicherweise zur Gefährdung von Polizeigütern führenden Auswirkungen.

Der Regierungsrat ist gestützt auf Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV ermächtigt, mittels Notverordnungen Massnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaft und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Strukturen anzuordnen, bis die COVID-19-Pandemie ausgestanden ist.

Aufgrund der äusserst schwierigen wirtschaftlichen Lage, in welcher sich insbesondere Gastronomiebetriebe während der andauernden COVID-19-Situation befinden, muss vermehrt mit Konkursen gerechnet werden, wenn den Gastronomiebetrieben keine weitergehenden Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden. Dies führt neben den unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen für die Gastronomie- und Zulieferbetriebe zu volkswirtschaftlichen und auch gesellschaftspolitischen Missständen, als dass Gastronomiebetriebe massgeblich zur Belebung und Vielfalt von Innenstädten bzw. Dorfkernen beitragen.

Bei der analogen Anwendung des Anzeigeverfahrens auf entsprechende (beheizte) Schutzeinrichtungen handelt es sich um einen Regelungsgegenstand, der aufgrund der verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeitsordnung im Kompetenzbereich des Kantonsrates liegt (vgl. § 131 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1 sowie §§ 12 und 12^{bis} des Energiegesetzes, EnG; BGS 941.21).

2.2 Gesetzliche Grundlage für die Zeit der Gültigkeit der Massnahmen gegen die Corona-Pandemie

Vorliegende Notverordnung erfolgt im Zusammenhang mit der vom Bundesrat ausgerufenen besonderen oder gar ausserordentlichen Lage und im Rahmen der kantonalen Kompetenz zum Erlass von weiteren Massnahmen im kantonalen Zuständigkeitsbereich (vgl. Art. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; SR 818.101.26). Der Geltungsbereich ist zeitlich und inhaltlich an die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen gekoppelt.

Durch den Bundesrat oder den Regierungsrat (auch zukünftig) beschlossene Abstands- und Hygienevorschriften sind beachtlich bzw. gehen dieser Verordnung grundsätzlich vor. Der Regierungsrat behält sich vor, gebotene Anpassungen an dieser Verordnung vorzunehmen, was sich auch nachträglich auf den Betrieb von bereits erteilten Schutzeinrichtungen auswirken kann.

2.3 Anwendung des Anzeigeverfahrens gemäss § 4 KBV

Geschützte, beheizte Ersatzflächen oder Warteräume (Schutzeinrichtungen) oder Heizstrahler im Aussenbereich von Gastronomiebetrieben, welche aufgrund der COVID-19-Situation in den Wintermonaten für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden können, sollen mit dieser regierungsrätlichen Notverordnung unter das Anzeigeverfahren analog § 4 KBV subsumiert werden (§ 1 KBV).

§ 1 Abs. 1:

§ 4 KBV stellt mit dem Anzeigeverfahren ein Verfahren zur Verfügung, welches bereits für vergleichbare bauliche Anlagen ohne Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens zur Anwendung kommen kann. § 4 Abs. 1 KBV zählt die baurechtlichen Sachverhalte, welche im Anzeigeverfahren geregelt werden können, abschliessend auf. So können beispielsweise Bauten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei Umbauten und Neubauten notwendig sind, im Anzeigeverfahren erstellt werden. Der Anzeige sind ein Baubeschrieb und ein Situationsplan im Massstab 1:500 oder, wo es zweckmässig ist, eine Kopie des Grundbuchplanes beizulegen, in dem die anzeigepflichtige Baute oder Anlage eingezeichnet ist. Die Baubehörde kann ohne Durchführung des formellen Baubewilligungsverfahrens entscheiden (§ 4 Abs. 3 KBV). Die Bewilligungszuständigkeit für entsprechende Schutzeinrichtungen sowie Heizstrahler liegt abschliessend bei den kommunalen Baubehörden.

Der Entscheid der kommunalen Baubehörde im Anzeigeverfahren gemäss § 4 KBV hat gegenüber dem Gesuchsteller in Verfügungsform zu erfolgen. Auch im Rahmen des Anzeigeverfahrens sind die kommunalen Baubehörden gehalten, die Eingaben der Antragsteller auf die Einhaltung der baupolizeilichen Vorgaben zu prüfen, welche den Schutz von wesentlichen Rechtsgütern sicherstellen. So sind auch bei temporären Bauten etwa die Einhaltung von feuerpolizeilichen Vorschriften zu kontrollieren oder hinreichende Notzufahrten dauernd sicherzustellen. Daneben können die kommunalen Baubehörden im Rahmen des Anzeigeverfahrens Heizstrahler bewilligen und Auflagen erlassen, welche gewerbepolizeilich motiviert sind und den Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Einwirkungen zum Gegenstand haben. Zudem können spezifische Sondernutzungsverhältnisse (gesteigerter Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache / Trottoir) geregelt werden.

Heizungen im Freien sind im kantonalen Energiegesetz geregelt und zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden, zum Beispiel mobile Pellets- oder Ethanolstrahler. Nicht erlaubt sind fossile Geräte, die mit Benzin oder Butan/Propan betrieben werden (§ 12 Abs. 1 EnG). Das öffentliche Interesse an den zeitlich befristeten Notmassnahmen überwiegen vorliegend das öffentliche Interesse an der Verwendung einzig von klimaneutralen Brennstoffen, weshalb die entsprechenden Vorgaben im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Optimierung von Betriebsabläufen in Gastronomiebetrieben temporär ausgesetzt werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die Anschaffung von klimaneutralen Geräten für eine begrenzte Dauer für den überwiegenden Teil der Gastronomiebetriebe wirtschaftlich nicht rechnen würde. Gestützt auf § 17 Abs. 1 EnG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Nach § 19 Abs. 3 lit. c EnG erteilt das zuständige Departement Ausnahmewilligungen nach § 17 EnG. Vorliegend wird diese Ausnahmewilligung mit dem Inkrafttreten der Notverordnung durch den Regierungsrat erteilt.

§ 2:

Erteilte Bewilligungen im Anzeigeverfahren haben jeweils Gültigkeit rückwirkend vom 1. November bis längstens am 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 3:

Die in § 1 Abs. 1 benannten Schutzeinrichtungen würden aufgrund der damit verbundenen Nutzungsintensivierung und der ermöglichten Dauer grundsätzlich dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren mit dem entsprechenden Rechtsschutz (Einspracheverfahren) unterstehen. Mit der analogen Unterstellung von temporären Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben und/oder Heizinstallationen gemäss § 4 KBV wird der Rechtsschutz Dritter nicht aufgehoben, jedoch aufgrund der COVID-19-Situation eingeschränkt. Die getroffene Abweichung rechtfertigt sich auch, da betroffene Dritte nicht damit rechnen müssen, dass dauernde Zustände geschaffen werden, sondern die temporären Schutzeinrichtungen einzig befristet für die Dauer von wenigen Monaten erstellt werden können. Die örtlichen Baubehörden können die Stellung der Nachbarn insofern im Einzelfall würdigen, als dass sie in der Anzeigebewilligung Benützungzeiten vorschreiben (welche im Aussenbereich entsprechend kürzer sein müssen als innerhalb des Restaurants [Nachtruhe]).

Betroffene Dritte können bei den kommunalen Baubehörden eine anfechtbare Verfügung verlangen, welche die Rechtmässigkeit der konkreten Nutzung feststellt. Eine entsprechende Feststellungsverfügung kann im Anschluss mittels Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement (BJD) angefochten werden (vgl. § 2 Abs. 3 KBV).

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie gestützt auf die wesentlichen öffentlichen Interessen an der Ermöglichung von temporären Schutzeinrichtungen für Gastronomiebetriebe muss die Notverordnung statuieren, dass eine allfällige Beschwerde an das BJD keine aufschiebende Wir-

kung entfaltet. Die Begründung für den (ausnahmsweisen) Entzug der aufschiebenden Wirkung liegt wie erwähnt in der besonderen Pandemielage.

2.4 Kostenfolgen

Im Zusammenhang mit dem Erlass der vorliegenden Notverordnung ist mit weniger administrativem Mehraufwand und mit geringeren Kosten zu rechnen, als die Realisierung von temporären Unterständen und dergleichen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens zu rechnen wäre.

2.5 Inkraftsetzung und Befristung

Die Verordnung tritt, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Kantonsrat, per sofort in Kraft. Die Verordnung fällt gemäss Art. 79 Abs. 4 Satz 3 KV zudem spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (ste)
Amt für Raumplanung (2)
Hochbauamt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Departement des Innern
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Aktuariat UMBAWIKO
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.